

Satzung des fragFINN e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „fragFINN“ und soll in das Vereinsregister Berlin (AG Charlottenburg) eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinder- und Jugendschutz, Bildung und Erziehung, sowie Verbraucherschutz im Multimediabereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verfolgung der folgenden Aufgaben:
 - Förderung der Verbreitung kindgerechter Inhalte, insbesondere von geeigneten Internetangeboten, um die Anzahl, Qualität und die Auffindbarkeit von Angeboten, welche die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, zu erhöhen.
 - Entwicklung und Pflege einer Whitelist mit für Kinder unbedenklichen Angeboten (nachfolgend „Whitelist“ genannt).
 - Entwicklung, Organisation und Betrieb eines Internetportals für Kinder und Jugendliche.
 - Entwicklung von Angeboten, um die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken.
3. Eine Erweiterung der Aufgaben des Vereins auf andere Bereiche des Kinder- und Jugendschutzes kann durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich, unmittelbar, teilweise mittelbar gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine

eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Verein bilden ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder im Verein können Unternehmen sein, die sich mit ihrem Angebot auch an Kinder, Jugendliche und Eltern richten oder die sich für den Jugendmedienschutz engagieren. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Dem Verein können Verbände aus der Kommunikations- und Medienindustrie als fördernde Mitglieder beitreten. Förderndes Mitglied im Verein kann zudem jede rechtlich selbständige Untergliederung einer Organisation werden, sofern deren Mitglieder eindeutig identifizierbar sind und die Untergliederung aufgrund eines Beschlusses einer juristischen Person errichtet wurde. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Sie sind ferner verpflichtet, ihre Beiträge gemäß der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragsordnung fristgerecht zu zahlen.

§ 5 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dort Anträge zu stellen,

- an Arbeitsgruppensitzungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder sind in allen den Verein betreffenden Fragen stimmberechtigt. Ihnen stehen folgende Stimmrechte zu:

Onlineumsatz des Mitgliedsunternehmens pro Kalenderjahr:	Stimmrechte:
über 100 Mio. €	4
50 Mio. – 100 Mio. €	3
10 Mio. – 50 Mio. €	2
bis 10 Mio. €	1

3. Macht ein Unternehmen keine Angaben zum Jahresumsatz, so erhält es 4 Stimmrechte und wird gemäß der Beitragsordnung des Vereins automatisch in die höchste Beitragskategorie eingestuft.
4. In Abstimmungen, die sich auf eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins, den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung sowie die Änderung der Rechte und Pflichten oder der Voraussetzungen der fördernden Mitgliedschaft beziehen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied jeweils nur eine Stimme zu.

§ 6 Rechte der fördernden Mitglieder

1. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt:
- an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - an Arbeitsgruppensitzungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Fördernde Mitglieder haben, mit Ausnahme der nachfolgenden Bereiche, kein Stimmrecht:
- Änderung der Rechte und Pflichten oder der Voraussetzungen der fördernden Mitgliedschaft;
 - Änderung der Beitragsordnung und Umlagen, soweit sie die Beiträge fördernder Mitglieder betrifft;
 - Änderung des Vereinszwecks;

- Auflösung des Vereins;
 - Vorstandswahlen nach Maßgabe des § 10 Abs. 1.
3. Ist ein förderndes Mitglied im Einzelfall stimmberechtigt, so steht ihm nur eine Stimme zu.

§ 7 Whitelist

1. Zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins zählen Erstellung, Pflege und Betrieb einer Whitelist kind- und jugendgerechter Internetinhalte sowie Pflege, Visualisierung und Absicherung des Surfraums durch technische Mittel. Hierbei werden die Mitglieder den Verein unterstützen.
Für die Etablierung des für eine Listenaufnahme zugrunde zu legenden Verfahrens beschließt der Verein eine Verfahrensordnung.
2. Um die Verbreitung der Whitelist im Sinne des Vereinszwecks zu ermöglichen und sicherzustellen, wird der Verein dafür Sorge tragen, dass sämtliche für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Rechtspositionen in Form ausschließlicher Nutzungsrechte zu seinen Gunsten erworben werden und etwaige Urheber auf ihr Urhebernennungsrecht verzichten, soweit dies möglich oder üblich und in Ansehung der Verhandlungssituation durchsetzbar ist. Davon ausgenommen sind eingesetzte Standardsoftware oder Technologie, die nicht für den Verein erstellt, sondern lediglich auf Basis eines einfachen Nutzungsrechtes lizenziert werden können.
3. Die ordentlichen Mitglieder erhalten für die Dauer der Mitgliedschaft ein kostenloses Nutzungsrecht an der Bezeichnung „fragFINN“. Die ordentlichen Mitglieder erhalten ferner für die Dauer der Mitgliedschaft ein einfaches Nutzungsrecht an der Whitelist im Rahmen eigener Angebote der Mitglieder.
4. Weitere Einzelheiten kann der Verein in einer Nutzungsordnung beschließen.
5. Den Mitgliedern ist es untersagt, die Whitelist unberechtigt auszulesen, zu entschlüsseln oder an Dritte weiterzugeben.

§ 8 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft; Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag zu stellen. Mit der Antragstellung werden Satzung und Beitragsordnung des Vereins akzeptiert.
2. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils am 01. Januar für das gesamte Jahr im Voraus fällig. Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Beitrag für das Eintrittsjahr anteilig fällig. Für die Gründungsmitglieder, die am bislang laufenden Projekt fragFINN beteiligt waren, wird der Mitgliedsbeitrag erstmals ab September 2010 anteilig sowie ab 2011 in voller Höhe fällig.
4. Die Mitgliedschaft kann wie nachfolgend enden:
 - Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem hauptamtlichen Geschäftsführer. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
 - Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit Ausschluss, Löschung der Firma im Handelsregister oder sonstiger Löschung oder Auflösung des Mitglieds mit Eintritt des Ereignisses. Das Mitglied muss den hauptamtlichen Geschäftsführer unter Vorlage von entsprechenden Belegen über die Löschung oder Auflösung informieren.
 - Den Gründungsmitgliedern, die am bislang laufenden Projekt fragFINN beteiligt waren, steht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum 31. August 2010 zu.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres bleibt der Anspruch auf den vollen Jahresbeitrag bestehen. Eine anteilige Verrechnung erfolgt nicht.
6. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung führen zu einer schriftlichen Abmahnung des Mitgliedes durch den Vorstand. Verhält sich das Mitglied danach nicht im Sinne der Satzung, so kann der Vorstand eine angemessene Vereinsstrafe aussprechen. Bei Verstößen gegen die in § 7 Abs. 5 der Satzung geregelte Pflicht kann der Vorstand ohne vorherige Abmahnung eine angemessene Vereinsstrafe aussprechen. Vereinsstrafen sind Geldbußen in Höhe bis zu 100.000,00 € oder ein Ausschluss aus dem Verein.
7. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt. Den Interessen des Vereins handelt ein Mitglied insbesondere dann zuwider, wenn es das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigt oder beharrlich gegen die Zwecke des Vereins zuwiderhandelt. In der Regel handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins auch dann zuwider, wenn es trotz wiederholter Aufforderung wiederholt Sanktionen nicht befolgt oder wiederholt vom Vorstand mit einer Vereinsstrafe belegt wurde. Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß Beitragsordnung in Rückstand ist, kann ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den drohenden Ausschluss ist das Mitglied spätestens drei Wochen vor

der Entscheidung durch den Vorstand zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen Beschwerde einlegen und die Entscheidung zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder deren Vertreter. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
2. Alle Mitglieder des Vorstands sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch sämtliche Mitglieder des Vorstands, gemeinschaftlich handelnd, oder durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister, ebenfalls gemeinschaftlich handelnd, vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder schriftlich vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die nächste Vorstandssitzung hinsichtlich aller Tagesordnungspunkte, die in der Einladung zur ersten Vorstandssitzung angegeben sind, in jedem Fall beschlussfähig.
5. Der Vorstand kann Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
6. Der Vorstand hat die Befugnis, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Vorstand bestimmt den Inhalt der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 11 Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Vorstandsvorsitzende wird von den Mitgliedern gewählt.
- b) Der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird vom Vorstand der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (nachfolgend „FSM“ genannt), entsandt. Stellvertretender Vorsitzender kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Vorstands der FSM ist und einem fragFINN-Mitglied entstammt.
- c) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern des fragFINN Vereins gewählt.
- d) Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist zu beachten, dass über den Stellvertretenden Vorsitzenden hinaus zwei Mitglieder des Vorstands jeweils Vertreter eines Mitglieds sein müssen, welches zugleich Mitglied der FSM ist. Die darüber hinaus bis zu zwei weiteren Mitglieder des Vorstands müssen jeweils Vertreter eines Mitglieds sein; das Mitglied kann zugleich Mitglied der FSM sein.

Scheidet ein Vereinsmitglied aus dem Verein aus, so gilt dies entsprechend für das zugehörige Mitglied des Vorstands. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied nicht mehr für die FSM und/oder das Unternehmen tätig ist, für das er zum Zeitpunkt der Wahl tätig war.

2. Der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Vorstand der FSM entsandt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gewählt.
3. Die Entsendung und die Wahl erfolgen für die Dauer von zwei Jahren; der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl oder Entsendung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, übernimmt der neue Vorstand das Amt ab dem Tag seiner Wahl oder Entsendung bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl, Wiederwahl und erneute Entsendung sind zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch Beschluss, welcher der Mehrheit der Mitglieder des Vereins bedarf, Mitglieder des Vorstands, einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden, abzurufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse

des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung einer derartigen Versammlung unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie bis zu zwei weiterer Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1),
 - Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung,
 - Erweiterung der Aufgaben des Vereins auf andere Bereiche und Verabschiedung der innerorganisatorischen Voraussetzungen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Diese Stimmübertragungserklärung ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kein Mitglied kann mehr als die Stimmrechte von 2 weiteren Mitgliedern auf sich vereinigen. Ein Mitglied, das mit der ordnungsgemäßen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung vom Vorstand eingeräumter Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise mehr als drei Monate in Rückstand ist, ist so lange nicht stimmberechtigt, bis es den ausstehenden Betrag in voller Höhe beglichen hat. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Soweit in der Satzung von einer 3/4 -Mehrheit die Rede ist, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren mit den von der Satzung bestimmten Mehrheiten gefasst werden. Der Vorschlag eines Beschlusses ist jedem Mitglied des Vereins vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich, per Telefax

oder E-Mail zu übermitteln. Die Abstimmung über den Vorschlag erfolgt innerhalb einer vom Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagenen Frist; diese darf nicht kürzer als 3 Wochen nach Absendung des Vorschlags sein. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands. Diese kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen, Stimmenthaltungen sowie verspätet zugegangene Stimmabgaben gelten als ungültige Stimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder E-Mail bekanntzugeben.

§ 13 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins unterhält dieser eine hauptamtliche Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird organisatorisch an die Geschäftsstelle der FSM angegliedert. Die Geschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Der hauptamtliche Geschäftsführer wird vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit bestellt und abberufen. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt ausschließlich durch den hauptamtlichen Geschäftsführer. Neben organisatorischen Tätigkeiten übernimmt der hauptamtliche Geschäftsführer repräsentative Funktionen. Neben dem hauptamtlichen Geschäftsführer gibt es einen weiteren Geschäftsführer, der personenidentisch ist mit dem Geschäftsführer der FSM und der vom Vorstand der FSM bestellt und abberufen wird. Zu den Aufgaben des weiteren Geschäftsführers zählt es, den Verein ebenfalls nach außen zu repräsentieren. Alles Weitere regeln eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung über die Arbeit der Vorstände und der Geschäftsführung sowie ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die Geschäftsunterlagen und erstatten Bericht auf der ersten Mitgliederversammlung nach Beendigung des Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Finanzierung des Vereins

1. Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden, staatliche Fördermittel und sonstige Mittel gedeckt. Näheres bestimmt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung und etwaige Änderungen derselben werden von einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder beschlossen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung und Satzungszweckänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FSM e.V. und evtl. Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und medienpädagogisch sinnvolle Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 26. November 2009